

§ 116 UrhG

(1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ [30 UrhG](#)) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner [Einwilligung](#) zulässig.

(2) Der [Einwilligung](#) bedarf es nicht

1. in den Fällen des § [114 Abs. 2 Satz 1 UrhG](#),
2. zur Zwangsvollstreckung in das [Original](#) eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

§ [114 Abs. 2 Satz 2 UrhG](#) gilt entsprechend.